

Satzungsänderungen (gültig ab der Delegiertentagung 2022)

§ 16 Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung oder als digitale Konferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist bei Teilnahme an der Sitzung von mindestens vier Mitgliedern, von denen einer Vorsitzender sein muss, beschlussfähig. Seine Beschlüsse sind in Protokollen niederzulegen.

...

§ 21 Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertentagung.

Die ordentliche Delegiertentagung ist jährlich einmal vom Vorstand in der ersten Hälfte des Jahres unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertentagung einberufen; auf Verlangen von mindestens 4/5 der Verbandsmitglieder ist er hierzu verpflichtet. Zur Teilnahme an der Delegiertentagung sind neben den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle nur die vom Vorstand eingeladenen Mitglieder und Gäste berechtigt.

Durch Beschluss des Vorstands kann die Delegiertentagung auch als digitale Konferenz ohne physische Präsenz der Teilnehmer an einem Tagungsort durchgeführt werden. Die Einladung muss in diesem Fall unter Hinweis auf die Abhaltung der Delegiertentagung als digitale Konferenz erfolgen.

Die per elektronischer Kommunikation stattfindende Delegiertentagung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die einen wechselseitigen Austausch in Echtzeit ermöglicht (digitale Konferenz). Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an einer solchen Delegiertentagung werden den Teilnehmern spätestens am Vortag der Delegiertentagung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei die rechtzeitige Mitteilung an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Der Vorstand kann in der Einladung die Teilnahme an der als digitale Konferenz stattfindenden Delegiertentagung davon abhängig machen, dass sich die Teilnehmer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der Delegiertentagung liegen darf, anmelden.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

Die Abstimmungen können auch im Falle der Delegiertentagung als Präsenzveranstaltung durch elektronische Stimmabgabe erfolgen. Die diesbezüglichen Festlegungen obliegen dem Tagungsleiter (§ 23).

§§ 22 – 25 bleiben unverändert

Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und 3 und des § 28 sowie die Vorschriften der Wahlordnung bleiben unberührt.

Änderung der Wahlordnung (gültig ab der Delegiertentagung 2022)

§ 3 Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Delegierten auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes durch Akklamation bestimmt, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Kandidaten für die Vorstandswahl können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 4 Die Wahl des Vorstandes ist geheim und erfolgt durch die Delegierten in einem Wahlgang. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden und können gemäß § 12 der Satzung bis zu zwölf Stimmen für jedes zu wählende Vorstandsmitglied wahrnehmen.

Die Anzahl der vertretenen Stimmen eines jeden Delegierten wird durch Stimmenkontrolle im Wahllokal festgestellt und auf dem Wahlschein des Delegierten vermerkt.

Ein Wahlschein ist ungültig, wenn mehr Kandidaten angekreuzt werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder vorhanden sind, wird der Vorstand durch Akklamation bestimmt.

§ 5 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern über die Aufnahme in den Vorstand zu entscheiden ist. Die Stimmenauszählung obliegt dem Wahlausschuss, der Angestellte der Geschäftsstelle bei Bedarf hinzuziehen kann.

Der Wahlausschuss stellt Ergebnis sowie Ordnungsmäßigkeit der Wahl fest. Die getroffenen Feststellungen haben die Delegierten durch Akklamation zu bestätigen. Die Bestätigung hat die Rechtsverbindlichkeit der Feststellung zur Folge. Die genannten Vorgänge sind im Protokoll der Delegiertentagung zu vermerken.

§ 5a Bei der Durchführung der Delegiertentagung im Wege der digitalen Konferenz wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der §§ 3 – 5 dieser Wahlordnung eingehalten werden. Die in § 4 Abs. 2 genannte Stimmenkontrolle wird durch die Geschäftsstelle auf elektronischem Weg sichergestellt.